

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>28. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. März 1975	<b>Nummer 22</b>
---------------------	---	------------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	17. 2. 1975	RdErl. d. Kultusministers Errichtung von zwei Bezirksseminaren für das Lehramt an Sonderschulen in Düsseldorf und Münster . . . . .	260
20020	19. 2. 1975	RdErl. d. Innenministers Deutsche Handelsvertretungen in Sofia und Prag . . . . .	260
203011	19. 2. 1975	RdErl. d. Finanzministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	260
22300	30. 12. 1974	RdErl. d. Kultusministers Dienstsiegel der Schulämter . . . . .	261
2371	14. 2. 1975	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbau; Förderung der Kleinsiedlung . . . . .	261
2371	14. 2. 1975	RdErl. d. Innenministers Überschreitung der Wohnflächenobergrenzen bei Familienheimen . . . . .	262
238	19. 2. 1975	RdErl. d. Innenministers Eigenschaft als öffentlich geförderte Wohnung im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes . . . . .	262
9210	19. 2. 1975	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern (Eignungsrichtlinien) . . . . .	264

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
20. 2. 1975	<b>Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei</b> Bek. – Karte „Verwaltungsgrenzen Nordrhein-Westfalen“ . . . . .	264
25. 2. 1975	<b>Innenminister</b> Bek. – Ungültigkeit von Dienstausweisen . . . . .	264
4. 2. 1975	<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b> Bek. – Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung . . . . .	264
	<b>Personalveränderungen</b> Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales . . . . .	265
	<b>Hinweise</b> Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 15 v. 21. 2. 1975 . . . . .	267
	Nr. 16 v. 26. 2. 1975 . . . . .	267
	Nr. 17 v. 28. 2. 1975 . . . . .	267
	Nr. 18 v. 4. 3. 1975 . . . . .	267
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 5 v. 1. 3. 1975 . . . . .	267
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 2 v. 24. 2. 1975 . . . . .	268

2000

## I.

**Errichtung  
von zwei Bezirksseminaren  
für das Lehramt an Sonderschulen  
in Düsseldorf und Münster**

RdErl. d. Kultusministers v. 17. 2. 1975 –  
III C 1. 40-68/1 - 271/75

1. Als Einrichtungen des Landes gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 1973 (GV. NW. S. 57), – SGV. NW. 2005 – werden im Geschäftsbereich des Kultusministers mit sofortiger Wirkung in Düsseldorf und Münster je ein Bezirksseminar für das Lehramt an Sonderschulen errichtet. Sie führen die Bezeichnung:
  - a) Bezirksseminar für das Lehramt an Sonderschulen in Düsseldorf
  - b) Bezirksseminar für das Lehramt an Sonderschulen in Münster
 Die Bezirksseminare unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des zuständigen Regierungspräsidenten.
2. Die Bezirksseminare dienen der Ausbildung der Lehramtsanwärter für das Lehramt an Sonderschulen.
3. Die Bezirksseminare führen das Landesswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e) der Verordnung über die Führung des Landessappens vom 16. Mai 1956 (GV. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937), – SGV. NW. 113 –. Die Umschriften des kleinen Landessiegels lauten:
  - a) Bezirksseminar für das Lehramt an Sonderschulen Düsseldorf
  - b) Bezirksseminar für das Lehramt an Sonderschulen Münster

– MBl. NW. 1975 S. 260.

20020

**Deutsche Handelsvertretungen  
in Sofia und Prag**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 2. 1975 –  
I C 2 / 17-10.136

Die Bundesrepublik Deutschland hat inzwischen mit Bulgarien und der Tschechoslowakei diplomatische Beziehungen aufgenommen. Mein RdErl. v. 9. 5. 1968 (SMBI. NW. 20020) wird daher aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 260.

203011

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen  
Dienstes in der Staatshochbauverwaltung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 2. 1975 –  
P 3026 – 2 – II A 7

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 1963 (SMBI. NW. 203011) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister mit Wirkung vom 1. Februar 1975 wie folgt geändert:

1. a) In § 1 Abs. 1 Buchst. b wird das Wort „Schwerbeschädigten“ durch das Wort „Schwerbehinderten“ ersetzt.
- b) § 1 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
  - c) das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule in der Fachrichtung „Hochbau“ oder das Abschlußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen – Fachrichtung „Hochbau“ – besitzt,

- c) In § 1 Abs. 1 Buchst. d werden die Zahl „30“ durch die Zahl „32“ und das Wort „Schwerbeschädigter“ durch das Wort „Schwerbehinderten“ ersetzt.
- d) In § 1 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:
  - (2) Der Finanzminister kann Ausnahmen von Abs. 1 Buchst. d zulassen.
- e) Der bisherige § 1 Abs. 2 entfällt.
2. a) In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“ durch das Wort „Finanzminister“ ersetzt.
- b) In § 2 Abs. 2 Buchst. d werden hinter dem Wort „Abschrift“ die Worte „des Abschlußzeugnisses einer Fachhochschule – Fachrichtung „Hochbau“ – oder“ eingefügt.
- c) In § 2 Abs. 2 Buchst. f werden die Worte „ob er gerichtlich vorbestraft ist und“ gestrichen und hinter dem Wort „Staatsanwaltschaft“ die Worte „wegen eines Vergehens oder Verbrechens“ eingefügt.
- d) In § 2 Abs. 2 Buchst. g wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- e) In § 2 Abs. 2 wird als neuer Buchst. „h“ eingefügt:
  - h) die Geburtsurkunde.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

**Einstellung**

Über die Einstellung entscheidet die oberste Dienstbehörde. Vor der Einstellung hat der Bewerber

- 1) ein amtsärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand und seine körperliche Eignung für den Verwaltungsdienst beizubringen,
- 2) ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ bei der für ihn zuständigen Meldestelle zu beantragen.
4. a) In § 6 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Besuch“ die Worte „einer Fachhochschule – Fachrichtung „Hochbau“ – oder“ eingefügt.
- b) § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
  - (3) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach der Abschlußprüfung an einer Fachhochschule – Fachrichtung „Hochbau“ – oder einer Ingenieurschule für Bauwesen, die geeignet sind, die für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können auf Antrag bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.
- c) In § 6 wird als neuer Abs. 4 eingefügt:
  - (4) Zeiten einer Tätigkeit von mindestens fünfjähriger Dauer als Angestellter im öffentlichen Dienst können bis zu höchstens zwei Jahren und sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Der Angestellte muß vielseitig eingesetzt gewesen sein und eingehende Kenntnisse auf den wichtigsten Aufgabengebieten der Bauverwaltung erworben haben.
- d) In § 6 wird als neuer Abs. 5 eingefügt:
  - (5) Anrechenbare Zeiten von mehr als 30 Monaten bleiben unberücksichtigt.
- e) Der bisherige § 6 Abs. 4 wird § 6 Abs. 6 und erhält folgende Fassung:
  - (6) Über Anträge nach den Absätzen 2 bis 4 entscheidet die oberste Dienstbehörde; sie regelt auch die Verkürzung einzelner Ausbildungsabschnitte. Die anrechenbaren Zeiten nach den Absätzen 2 und 3 sind in der Regel auf den Ausbildungsabschnitt III anzurechnen.
- f) Der bisherige § 6 Abs. 5 wird § 6 Abs. 7.
5. §§ 22 und 23 (Abschnitt III) entfallen.
6. § 32 erhält folgende Fassung:

**Prüfungsnoten**

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis dürfen nur wie folgt bewertet werden:

1. sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
2. gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

3. befriedigend (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
4. ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5. mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
6. ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

– MBl. NW. 1975 S. 260.

## 22300

### Dienstsiegel der Schulämter

RdErl. d. Kultusministers v. 30. 12. 1974 –  
I C 1. 35 – 55/0 Nr. 2468/74

Satz 5 des RdErl. d. Kultusministers v. 12. 8. 1960 (SMBI. NW. 22300) wird wie folgt ergänzt:

Der Zusatz „für die Volksschulen“ kann entfallen. In Muster 5 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1975 S. 261.

## 2371

### Förderung des sozialen Wohnungsbau Förderung der Kleinsiedlung

RdErl. d. Innenministers v. 14. 2. 1975 –  
VI B 3 – 5.010 – 160/75

Der RdErl. v. 28. 6. 1966 (SMBI. NW. 2371) wird wie folgt geändert:

1. In den Nrn. 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 3 Abs. 3, 5 Abs. 3, 6, 8 Abs. 2 u. 4, 9, 10 Abs. 3 (neu) ist zu streichen: – Fassung 1971 –.
2. In Nr. 3 Abs. 2 ist in der drittletzten Zeile hinter dem Wort „Stellplätzen“ zu ergänzen „oder Garagen“.

3. Nr. 3 Abs. 3 wird durch folgenden Satz 4 ergänzt:  
Er soll einen unmittelbaren Ausgang zum Garten haben.

4. In Nr. 3 Abs. 4 ist der dritte Satz zu streichen. Satz 4 erhält folgende Fassung:

Es bestehen keine Bedenken, wenn beim Abschluß des Träger-Bewerber-Vertrags bzw. Kauf- und Übereignungsvertrags entsprechende Vereinbarungen zusätzlich getroffen werden.

5. Nr. 3 Abs. 7 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:

Auf den hierzu ergangenen RdErl. v. 21. 11. 1972 (SMBI. NW. 232381) betr. Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung – DIN 4261 Bl. 1 – weise ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich hin.

6. Nr. 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Es kann hierzu insbesondere auf die Nrn. 12–14, 22, 24 und 26 WFB 1967 hingewiesen werden.

7. In Nr. 5 Abs. 3 ist hinter „Nr. 55 Abs. 3“ ein Komma zu setzen und einzufügen: „Nr. 39 Abs. 1“.

8. In Nr. 8 Abs. 4 ist „Ziffer 10“ zu ersetzen durch „Nr. 11“.

9. Die bisherige Nr. 11 – mit Ausnahme des letzten Absatzes – wird Nr. 10.

10. Nr. 10 Abs. 1 (bisher 11 Abs. 1) erhält folgende Fassung:  
Damit der mit der öffentlichen Förderung verfolgte Zweck erreicht wird, muß die bestimmungsgemäße Nutzung der Kleinsiedlung auf die Dauer gewährleistet werden. Daher

muß sich der Kleinsiedler in dem Kauf- und Übereignungsvertrag auch verpflichten, die Kleinsiedlung ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Sobald schwerwiegender Verstöße gegen die Nutzungsbestimmungen festgestellt werden, haben Träger bzw. Bewilligungsbehörde im gegenseitigen Benehmen mit der darlehensverwaltenden Stelle das Erforderliche zu veranlassen.

11. In Nr. 10 Abs. 2 muß es statt „Nr. 1 Abs. 3 WFB 1967 – Fassung 1971 –“ heißen: „Nr. 1 Abs. 5 WFB 1967“.

12. Nr. 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Entscheidung der Frage, ob noch eine den Vorschriften entsprechende Nutzung gegeben ist, kann auch bei älteren Kleinsiedlungen die Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen, die den Bestimmungen des § 10 II. WoBauG und der Nr. 55 WFB 1967 entsprechen, als ausreichend angesehen werden.

13. Nr. 10 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Soll der nicht mehr für die Kleintierhaltung benötigte Wirtschaftsteil in einer nach § 64 BauO NW notwendige Garage umgebaut werden, so ist die Zustimmung von der Rückzahlung des gewährten Kleinsiedlungszusatzdarlehens abhängig zu machen.

14. Nr. 11 (bisher 10) erhält folgende Fassung:

Eine Kleinsiedlung, die ohne Inanspruchnahme öffentlicher oder nicht öffentlicher Mittel errichtet werden soll, kann von der für den Bauort zuständigen Bewilligungsbehörde gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG als Kleinsiedlung anerkannt werden. Diese Anerkennung ist erforderlich, wenn der Bauherr die für Kleinsiedlungen geltenden Vergünstigungen (vgl. Nr. 7) in Anspruch nehmen möchte.

Der Antrag (formlos) muß vor Baubeginn bei der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung gestellt werden. Ist diese nicht selbst Bewilligungsbehörde, so ist der Antrag nach Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und ggfs. nach ihrer Vervollständigung an die zuständige Bewilligungsbehörde weiterzuleiten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Bauzeichnung im Maßstab 1:100 (mit Vorprüfungsvermerk der Baugenehmigungsbehörde),
2. eine Baubeschreibung mit Vorprüfungsvermerk der Baugenehmigungsbehörde,
3. eine Wohnflächenberechnung,
4. ein Lageplan (Bebauungsplan) nach den Vorschriften der Bauordnung,
5. eine Erklärung des Bauherrn, in der er sich verpflichtet, das Grundstück auf die Dauer intensiv gartenbaumäßig zu nutzen.

Die Anerkennung kann ausgesprochen werden, wenn die sachlichen Voraussetzungen einer Kleinsiedlung (§ 10 Abs. 1 II. WoBauG, Nr. 55 WFB 1967) vorliegen. Die Anerkennung ist nicht abhängig von einer bestimmten Höhe des Einkommens des Kleinsiedlers. Um eine mißbräuchliche Ausnutzung der für Kleinsiedlungen in Betracht kommenden Vergünstigungen zu verhindern, sind jedoch die objektiven Voraussetzungen der Kleinsiedlung sorgfältig zu prüfen. Sofern kein Wirtschaftsteil in einem besonderen Baukörper sondern nur ein Wirtschaftsraum im Keller vorgesehen ist, muß dieser einen unmittelbaren Ausgang zum Garten haben (vgl. Nr. 3 Abs. 3).

Die Bewilligungsbehörde hat die dauernde bestimmungsgemäße Nutzung der Kleinsiedlung zu überwachen. Wird die Kleinsiedlung nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet, so ist die Kleinsiedlungseigenschaft wieder abzuerkennen. Gleichzeitig sind die Stellen zu benachrichtigen, die im Hinblick auf die Kleinsiedlungseigenschaft Vergünstigungen gewährt haben, damit sie über den Widerruf entscheiden.

15. Der letzte Abs. der Nr. 11 (alt) wird Abschnitt II und erhält die Überschrift: 12. Schlußbestimmungen. Satz 1 erhält folgende Fassung:

Diese Richtlinien sind als Ergänzung der Nrn. 55 bis 59 WFB 1967 bei der Förderung sowie allen Entscheidungen über die Kleinsiedlungseigenschaft zu beachten.

– MBl. NW. 1975 S. 261.

2371

**Überschreitung  
der Wohnflächenobergrenzen  
bei Familienheimen**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 2. 1975 –  
VI B 3 – 5.010 – 348/75

Der RdErl. v. 17. 12. 1968 (SMBI. NW. 2371) wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 1.4 und 2.1 ist „II. BVO“ zu ersetzen durch „II. BV“.
2. In Nummer 3.1 werden die Sätze 5 bis 10 durch nachstehende Sätze 5 und 6 ersetzt:

Um zu verhindern, daß Familienheime mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, die nach ihrer Wohn- und Nutzfläche einen solchen Umfang annehmen, daß nach der Verkehrsauffassung nicht mehr von einem für die breiten Schichten bestimmten Familienheim gesprochen werden kann, ist in Nr. 1 Abs. 4 WFB 1967 die anderen als Wohnzwecken dienende Fläche auf 90 qm beschränkt worden. Bei einer vollen Ausnutzung der gesamten Gewerbefläche wird es deshalb meist auch nicht möglich sein, neben der für den Bauherrn vorgesehenen Wohnung eine zweite Wohnung zu schaffen, selbst wenn diese freifinanziert wird.

3. Nummer 3.2 wird durch folgenden neuen Satz 3 ergänzt:  
Eine volle Ausnutzung der zulässigen Gewerbefläche von 90 qm ist ausnahmsweise auch dann möglich, wenn bei Vorhandensein einer zweiten für Angehörige bestimmten Wohnung die Wohn- und Nutzfläche von 180 bzw. 216 qm überschritten wird.
4. Es wird folgende Nr. 3.3 eingefügt:  
3.3 Im steuerbegünstigten Wohnungsbau kann die gesamte Wohn- und Nutzfläche 216 qm überschreiten, sofern die Wohnfläche innerhalb der für Familienheime im steuerbegünstigten Wohnungsbau zulässigen Wohnflächenobergrenze bleibt und von der gesamten Wohn- und Nutzfläche weniger als die Hälfte ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird.

– MBl. NW. 1975 S. 262.

238

**Eigenschaft als öffentlich geförderte  
Wohnung im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 2. 1975 –  
VI C 1 – 6.075 – 299/75

Der RdErl. v. 24. 10. 1967 (SMBI. NW. 238) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
**Wohnungsbindungsrecht – Eigenschaft als öffentlich geförderte Wohnung im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes –**
2. In der Präambel wird der Satz 2 wie folgt gefaßt:  
Zur Anwendung des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 137) weise ich auf folgendes hin:
3. Nummer 1.23 wird bei gleichbleibender Überschrift wie folgt gefaßt:

Unter einem „Zuschuß“ im Sinne von § 15 Abs. 3 WoBindG, der „zur Deckung der für den Bau der Wohnung entstandenen Gesamtkosten“ bestimmt ist, ist die Gewährung von öffentlichen Mitteln zu verstehen, die nicht zurückzuzahlen sind. Diese Begriffsbestimmung ergibt sich aus der Gegenüberstellung von (rückzahlbaren) Darlehen und (nichtrückzahlbarem) Zuschuß in § 1 Abs. 3 Buchst. a) WoBindG. Baukostenzuschüsse aus öffentlichen Mitteln wurden in Nordrhein-Westfalen nur vor und während des Geltungsbereiches des I. WoBauG für sich allein gewährt, im Geltungsbereich des II. WoBauG dagegen nur neben Darlehen aus öffentlichen Mitteln (z. B. als Zuschüsse zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien nach Nr. 45 WFB 1967). Die vor und während des Geltungsberei-

ches des I. WoBauG ausschließlich mit einem (verlorenen) Zuschuß geförderten Wohnungen gelten infolge Fristablauf nicht mehr als öffentlich gefördert (§ 15 Abs. 3 WoBindG).

4. In Nummer 3 werden die Worte „, die gemäß § 40 Abs. 1 II. WoBauG zur Mindestausstattung gehören,“ gestrichen.
5. In Nummer 3.2 wird der 2. Absatz wie folgt gefaßt:  
„§ 14 WoBindG gilt auch für Ausbauten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes (1. 9. 1965) geschaffen worden sind.“
6. Nummer 3.3 wird durch folgende Nummern 3.3 bis 3.33 ersetzt.
  - 3.3 Die durch Ausbau geschaffenen Wohnungen und Wohnräume gelten nur dann als öffentlich gefördert, wenn für den Ausbau Zubehörräume einer öffentlich geförderten Wohnung verwendet worden sind. Zubehörräume sind Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen, Garagen und ähnliche Räume (§ 42 Abs. 4 Nr. 1 II. BV). Die ausgebauten Wohnungen gelten von folgendem Zeitpunkt an als öffentlich gefördert:
    - 3.31 von der Bezugsfertigkeit, wenn der ausgebauten Wohnraum **nach dem 31. 12. 1973** bezugsfertig geworden ist oder bezugsfertig wird (§§ 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 14 Abs. 1 NMV 1970; hierfür ist es unerheblich, ob die ausgebauten Zubehörräume zur Mindestausstattung einer öffentlich geförderten Wohnung gehörten oder nicht);
    - 3.32 von der Bezugsfertigkeit, frühestens jedoch vom 1. 9. 1965, wenn der ausgebauten Wohnraum **vor dem 1. 1. 1974** bezugsfertig geworden ist und für den Ausbau Zubehörräume verwendet worden sind, die zur Mindestausstattung einer öffentlich geförderten Wohnung nach § 40 Abs. 1 II. WoBauG gehören (§§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 14 Abs. 1 NMV 1970). Von den Zubehörräumen rechnen nur zur Mindestausstattung: ausreichender Abstellraum, ausreichender Keller oder entsprechender Ersatzraum und zur Mitbenutzung Wasch- und Trockenraum sowie Abstellraum für Kinderwagen und Fahrräder;
    - 3.33 von der Bezugsfertigkeit, frühestens jedoch vom 1. 1. 1974, wenn der ausgebauten Wohnraum **vor dem 1. 1. 1974** bezugsfertig geworden ist und für den Ausbau Zubehörräume verwendet worden sind, die nicht zur Mindestausstattung einer öffentlich geförderten Wohnung gehören (§§ 7 Abs. 2 und 14 Abs. 1 NMV 1970). Derartige Wohnräume galten bis zum 31. 12. 1973 als freifinanziert oder – wenn für die ausgebauten Räume Grundsteuervergünstigung gewährt wurde – als steuerbegünstigt; sie gelten jedoch vom 1. 1. 1974 an als öffentlich gefördert, es sei denn, daß sie mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde ausgebaut worden sind (vgl. Nr. 3.4).
  7. Nummer 3.4 wird wie folgt geändert:
    - 7.1 In Absatz 1 werden die Worte „zur Mindestausstattung rechnenden“ gestrichen.
    - 7.2 In Absatz 2 wird das Zitat am Satzende „§ 7 Abs. 2“ geändert in „§ 7 Abs. 3“.
    - 7.3 In Absatz 4 wird das Zitat „§ 7 Abs. 1 NMV 1970“ geändert in „§ 7 Abs. 1 oder 2 NMV 1970“.
  8. Nummer 3.53 wird wie folgt geändert:
    - 8.1 In Absatz 1 wird das Zitat „§ 7 Abs. 1 NMV 1970“ geändert in „§ 7 Abs. 1 oder 2 NMV 1970“.
    - 8.2 In Absatz 2 wird das Zitat am Satzende „Abs.“ geändert in „Abs. 3“.
  9. In Nummern 1 bis 4.2 wird jeweils die Gesetzesbezeichnung „WoBindG 1965“ geändert in „WoBindG“.
  10. Nach Nummer 4.2 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:
    5. **Zu § 16 Abs. 1 Satz 2 WoBindG**  
**Sofortiges Ende der Eigenschaft „öffentlicht gefördert“ bei freiwilliger vorzeitiger Rückzahlung**  
Werden die als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig voll-

ständig zurückgezahlt oder wird der bei der Ablösung gewährte Schuldnnachlaß nachgezahlt, so gilt

- eine eigengenutzte Wohnung in einem Eigenheim, einem Kaufeigenheim oder einer Kleinsiedlung,
- eine eigengenutzte Eigentumswohnung, die nicht durch Umwandlung einer als Mietwohnung geförderten Wohnung entstanden ist, und
- eine sonstige Wohnung, für die kein höheres öffentliches Baudarlehen als 1000,- DM bewilligt worden war,

– ohne Einhaltung einer Nachwirkungsfrist von 5 oder 10 Jahren – nur bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung der öffentlichen Mittel oder der Nachzahlung des Schuldnnachlasses als öffentlich gefördert.

#### 5.1 Rückzahlung und Nachzahlung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln

##### 5.11 Vorzeitige vollständige Rückzahlung.

Eine Rückzahlung liegt nur vor, wenn der Schuldner (oder für ihn ein Dritter, vgl. §§ 267, 268 BGB) die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt (§ 362 BGB). Sind die wegen der öffentlichen Mittel begründeten Grundpfandrechte mit dem Zuschlag in der Zwangsvorsteigerung erloschen (vgl. §§ 44, 45, 52, 90 Zwangsvorsteigerungsgesetz – ZVG –), so zahlt der Ersteher nicht das dem Eigentümer gewährte Darlehen aus öffentlichen Mitteln zurück, wenn er die aufgrund des Zuschlags geschuldeten Leistungen an das Gericht erbringt und dieses den Versteigerungserlös auf den Gläubiger der öffentlichen Mittel verteilt (vgl. §§ 108, 109 ZVG); der Endtermin der Eigenschaft „öffentliche gefördert“ bestimmt sich daher nach § 17 Abs. 1 WoBindG.

Wird ein zur Tilgung der Darlehnschuld ausreichender Betrag durch Überweisung im Bankverkehr geleistet, so tritt die Rückzahlung im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers ein (vgl. OLG Hamm vom 30. 11. 1971, ZMR 1972, S. 384).

Eine vorzeitige Rückzahlung setzt voraus, daß das Darlehen aus öffentlichen Mitteln abweichend von den Tilgungsbedingungen zu einem früheren Zeitpunkt getilgt worden ist. Eine Rückzahlung ist vollständig, wenn alle für die Wohnung bewilligten Darlehen aus öffentlichen Mitteln getilgt sind, also nicht nur das öffentliche Baudarlehen, sondern auch Familiensatzdarlehen, Eigenkapitalbeihilfen, Anuitäts- und Aufwendungsdarlehen, auch wenn die Darlehen von verschiedenen Gläubigern gewährt worden sind. Zu einer vollständigen Rückzahlung gehört nicht nur die Tilgung der Hauptsumme, sondern auch der Nebenforderungen auf Zinsen, Kosten- und Verwaltungskostenbeiträge (vgl. OVG Münster vom 27. 4. 1973, WM 1974, S. 87).

##### 5.12 Rückzahlung ohne rechtliche Verpflichtung.

Eine Rückzahlung wird dann ohne rechtliche Verpflichtung erbracht, wenn der Schuldner zu einer vorzeitigen Tilgung dem Gläubiger gegenüber nicht verpflichtet ist. Zu einer vorzeitigen Rückzahlung ist der Schuldner z. B. aufgrund einer Kündigung wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides oder des Darlehsvertrages verpflichtet (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 3 WoBindG). Kann der Gläubiger nach dem Darlehsvertrag eine vorzeitige Rückzahlung wegen Vertragsverstoßes erst nach einer Kündigung fordern, so entsteht die Verpflichtung zur Rückzahlung erst mit der Kündigung, nicht schon mit dem Verstoß. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund rechtlicher Verpflichtung endet die Eigenschaft „öffentliche gefördert“ erst nach Ablauf der Nachwirkungsfrist von 5 bzw. 10 Jahren gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 5 WoBindG.

##### 5.13 Nachzahlung des Schuldnnachlasses.

Durch die vollständige Ablösung der Darlehen aus öffentlichen Mitteln unter Inanspruchnahme des Schuldnnachlasses nach § 69 II. WoBauG wird die Nachwirkungsfrist des § 16 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 WoBindG in Lauf gesetzt. Wird die Ablösung nach § 69 Abs. 3 II. WoBauG widerrufen, lebt die bisherige

Darlehnschuld in der erlassenen Höhe wieder auf; mit der vorzeitigen Rückzahlung dieses Darlehens beginnt eine neue Nachwirkungsfrist. Wird der wirksame Widerruf des Schuldnnachlasses im Einvernehmen zwischen Gläubiger und Schuldner aufgehoben, beginnt ebenfalls eine neue Nachwirkungsfrist.

Die Eigenschaft „öffentliche gefördert“ endet jedoch sofort mit der Nachzahlung des Schuldnnachlasses, wenn es sich um eine Wohnung im Sinne von Nummern 5.21 oder 5.22 handelt. Hierfür ist unerheblich, ob die Nachzahlung freiwillig oder nach einem Widerruf und anschließender Kündigung geleistet wird (so die Gesetzesbegründung, Bundestags-Drucksache 7/855, S. 14).

#### 5.14 Letztmalige Zahlung von Zuschüssen.

Sind neben Darlehen aus öffentlichen Mitteln auch Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen (Aufwendungsbeihilfen) oder Zinszuschüsse bewilligt worden, so gilt die Wohnung mindestens bis zu dem Zeitpunkt als öffentlich gefördert, zu dem die Zuschüsse letztmalig gezahlt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 3 WoBindG). Sind für die Wohnung öffentliche Mittel nicht in Form von Darlehen, sondern lediglich als Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen (Aufwendungsbeihilfen) oder als Zinszuschüsse bewilligt worden, so gilt die Wohnung im Sinne von Nummern 5.21 und 5.22 bis zur letztmaligen Auszahlung als öffentlich gefördert, sofern die Zahlung der Zuschüsse planmäßig eingestellt oder auf weitere Auszahlung verzichtet wurde (§ 15 Abs. 2 Buchst. b WoBindG). Ein solcher Verzicht setzt voraus, daß der Verfügungsberechtigte noch einen Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse hat, also kein Grund vorliegt, der nach § 25 Abs. 2 WoBindG oder dem Inhalt des Bewilligungsbescheides oder Zuschußvertrages zur Rückforderung von Zuschüssen, Einstellung künftiger Auszahlung oder Wideruf des Bewilligungsbescheides berechtigt.

#### 5.2 Begünstigte Wohnungen

##### 5.21 Eigengenutzte Wohnungen in Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen.

Eine Wohnung in einem Eigenheim, einem Kaufeigenheim oder einer Kleinsiedlung ist eigengenutzt, wenn sie vom jeweiligen Eigentümer bewohnt wird; sie ist also nicht eigengenutzt, wenn sie – auch nur vorübergehend – einem Angehörigen oder einem anderen Wohnungssuchenden überlassen worden ist. Die Eigenschaft „öffentliche gefördert“ entfällt nur, wenn die Wohnung im Zeitpunkt der Rückzahlung oder der Nachzahlung eigengenutzt ist; war die Wohnung zurzeit der Rückzahlung vermietet oder stand sie leer, entfällt die Eigenschaft „öffentliche gefördert“ erst mit Ablauf der Nachwirkungsfrist (Der Bundesrat hat eine Gesetzesänderung mit dem Ziel vorgeschlagen, daß die Eigenschaft in diesen Fällen in dem Zeitpunkt entfällt, in dem der Eigentümer die Wohnung in Benutzung nimmt).

Im Zeitpunkt der Rückzahlung oder der Nachzahlung verliert die Wohnung (Hauptwohnung oder zweite Wohnung) des Eigenheimes, des Kaufeigenheimes oder der Kleinsiedlung die Eigenschaft „öffentliche gefördert“, die der Eigentümer zu diesem Zeitpunkt bewohnt; bewohnt der Eigentümer beide Wohnungen, verlieren beide Wohnungen die Eigenschaft „öffentliche gefördert“. Hierfür ist es unerheblich, ob der Eigentümer die Wohnung im Sinne von § 6 WoBindG berechtigt oder unberechtigt bewohnt.

##### 5.22 Eigengenutzte Eigentumswohnung.

Eine Eigentumswohnung ist eigengenutzt, wenn die Voraussetzungen der Nummer 5.21 erfüllt sind. Zur Verhinderung von Mißbräuchen bei der Aufteilung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen ist die Sonderregelung auf solche Eigentumswohnungen begrenzt, die nicht durch Umwandlung einer als Mietwohnung geförderten Wohnung entstanden sind.

**5.23 Gering geförderte Wohnungen.**

Die Sonderregelung erstreckt sich auf solche (eigen genutzte oder vermietete) Wohnungen, für die keine höheren öffentlichen Baudarlehen als 1000 DM (Ursprungsbetrag) bewilligt worden sind. Sind die öffentlichen Mittel für mehrere Wohnungen eines Gebäudes bewilligt worden, ist der auf die einzelne Wohnung entfallende Anteil nach dem Verhältnis der Wohnflächen der einzelnen Wohnungen zueinander festzustellen, sofern nicht der Bewilligung ein anderer Berechnungsmaßstab zugrunde gelegen hat (analog § 16 Abs. 3 Halbsatz 2 WoBindG). In diesem Fall entfällt die Eigenschaft „öffentliche gefördert“ nur, wenn die öffentlichen Mittel für sämtliche Wohnungen eines Gebäudes zurückgezahlt worden sind (§ 16 Abs. 2 WoBindG).

**5.3 Rückzahlung oder Nachzahlung vor dem 1. 1. 1974.**  
Wenn vor dem 1. 1. 1974 die öffentlichen Mittel zurückgezahlt worden sind oder ein Schuldnaßlaß nachgezahlt worden ist, so ist die Eigenschaft „öffentliche gefördert“ am 1. 1. 1974 entfallen, sofern die Rückzahlung oder Nachzahlung den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 WoBindG entsprach (§ 34 Abs. 6 Buchst. b WoBindG). Maßgebend ist hierbei, ob die Wohnung im Zeitpunkt der Rückzahlung oder Nachzahlung eigengenutzt war; es ist unschädlich, wenn sie nach diesem Zeitpunkt vermietet wurde.

- 6. Bestätigung der Eigenschaft „öffentliche gefördert“.**
- 6.1 Die zuständige Stelle (§ 3 WoBindG) hat dem Verfügberechtigten schriftlich zu bestätigen, von welchem Zeitpunkt an die Wohnung nicht mehr als öffentlich gefördert gilt (§ 18 Abs. 1 WoBindG).
- 6.11 Die Bestätigung ist von amtswegen zu erteilen, sobald der Endtermin der Eigenschaft „öffentliche gefördert“ voraussehbar ist. Sie ist insbesondere nach vorzeitiger Rückzahlung oder Ablösung der Darlehen aus öffentlichen Mitteln auszustellen, auch wenn die Eigenschaft erst nach Ablauf einer Nachwirkungsfrist von 10 Jahren nach § 15 Abs. 1 Satz 3 oder § 16 Abs. 1 Satz 1 WoBindG entfallen wird. Hat sich die Rechtslage nach Abgabe der Bestätigung geändert (z. B. durch einen Widerruf der Ablösung nach § 69 Abs. 3 II. WoBauG), ist die Bestätigung aufzuheben. Eine neue Bestätigung ist zu erteilen, sobald der neue Endtermin voraussehbar ist.
- 6.12 Die Bestätigung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Ist ein unrichtiger Zeitpunkt als Endtermin bestätigt worden, so endet die Eigenschaft „öffentliche gefördert“ dennoch zu dem Zeitpunkt, der sich bei richtiger Anwendung der §§ 15 bis 17 WoBindG ergibt. Eine unrichtige Bestätigung ist zu berichtigen.
- 6.2 Die zuständige Stelle (§ 3 WoBindG) hat einem Wohnungssuchenden auf Antrag schriftlich zu bestätigen, ob die Wohnung, die er benutzen will, eine neu geschaffene öffentlich geförderte Wohnung ist (§ 18 Abs. 2 WoBindG). Die Bestätigung soll insbesondere Kauf- und Mietinteressenten, die eine Wohnung erwerben oder mieten wollen, als Hilfsmittel dienen, die Eigenschaft der Wohnung als „öffentliche gefördert“ rechtzeitig zu erkennen.

- MBl. NW. 1975 S. 262.

**9210**

**Richtlinien  
für die Prüfung der körperlichen und geistigen  
Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern  
(Eignungsrichtlinien)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
v. 19. 2. 1975 - IV/A 2 - 21-03 - 9/75

Die unter Nr. 1, letzter Satz meines RdErl. v. 29. 9. 1971 (SMBI. NW. 9210) aufgeführte Anschrift des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins e.V. - Abteilung Medizinisch-Psychologisches Institut - in Essen wird wie folgt geändert:

43 Essen, Auf der Donau 41, Ruf: 1951

- MBl. NW. 1975 S. 264.

**II.**

**Minister für Bundesangelegenheiten und  
Chef der Staatskanzlei**

**Karte**

**„Verwaltungsgrenzen Nordrhein-Westfalen“**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und  
Chef der Staatskanzlei v. 20. 2. 1975 - II A 1 - 23.35

Die Karte „Verwaltungsgrenzen Nordrhein-Westfalen“ - Stand 1. 1. 1975 - mit allen durch die kommunale Neugliederung eingetretenen Grenzänderungen liegt im Maßstab 1:250000 als Neindruck vor. Das Kartenblatt im Maßstab 1:500000 wird in ca. 4 Wochen ebenfalls vorliegen.

Die Karten können beim Verlag Willy Größchen, 46 Dortmund, Saarbrücker Str. 39, zum Preise von 7,50 DM (1:250000) bzw. 3,50 DM (1:500000) bezogen werden.

- MBl. NW. 1975 S. 264.

**Innenminister**

**Ungültigkeit von Dienstausweisen**

Bek. d. Innenministers v. 25. 2. 1975 -  
II C 4/15-20.96

Der Dienstausweis des Regierungsangestellten Franz Funk, geboren am 26. 2. 1950 in Neuss, wohnhaft in 4005 Meerbusch 1, Witzfeldstr. 66, ausgestellt am 9. 6. 1972 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Völklinger Str. 49, zurückzugeben.

- MBl. NW. 1975 S. 264.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand  
und Verkehr**

**Bekanntmachung  
nach der Wirtschaftsprüferordnung**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
v. 4. 2. 1975 - II/A 2 - 71-60

Auf Grund des § 42 der Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

**am 22. August 1974**

Dipl.-Kfm. Dirk Möller, Stb., Solingen

**am 29. August 1974**

Dipl.-Kfm. Joachim Rubbert, Reken

**am 3. September 1974**

Rechtsanwalt Dr. jur. Justus Lücke, Stb., Velbert  
Dipl.-Kfm. Achim Beckmann, Rodenkirchen

**am 25. September 1974**

Dipl.-Kfm. Hartmut Fiedler, Stb., Bonn

**am 10. Oktober 1974**

Dipl.-Kfm. Thomas Reiss-Schmidt, Stb., Essen

**am 12. Dezember 1974**

Dipl.-Volkswirt Gisbert König, Stb., Haan

**am 16. Dezember 1974**

Dipl.-Kfm. Horst Kaminski, Wuppertal

Dipl.-Kfm. Ronald Kotzenberg, Stb., Köln

Jürgen Mennenöh, Stb., Düsseldorf

Dipl.-Kfm. Dr. Rolf Muscat, Stb., Hochdahl

Dipl.-Kfm. Wolfgang Risse, Stb., Schalksmühle  
 Dipl.-Kfm. Walter Schweiger, Essen  
 Dipl.-Kfm. Reinhard Tröller, Stb., Meerbusch

**am 17. Dezember 1974**

Rechtsanwalt Dr. Henning Scherber, Lintorf  
 Dipl.-Kfm. Wilfried Wacker, Stb., Bochum

**am 19. Dezember 1974**

Dipl.-Kfm. Michael Merkner, Stb., Wuppertal  
 Dipl.-Kfm. Dr. Christian Olbrich, Stb., Düsseldorf  
 Dipl.-Kfm. Elke Wedekind, Stb., Wuppertal

**am 20. Dezember 1974**

Dipl.-Kfm. Dr. Hubert Feldmann, Stb., Düsseldorf  
 Dipl.-Hdl. Dieter Löhr, Stb., Mülheim/Ruhr  
 Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Heribert Schäfer, Stb., Solingen  
 Dipl.-Kfm. Klaus Simon, Stb., Dortmund  
 Dipl.-Kfm. Manfred Wetzstein, Stb., Dortmund  
 Dipl.-Kfm. Dr. Harald Wölfel, Stb., Düsseldorf

**am 6. Januar 1975**

Dipl.-Kfm. Wolfgang Klee, Krefeld  
 Dipl.-Volkswirt Hans-Werner Kreft, Stb., Bielefeld  
 Dipl.-Kfm. Alfred Maur, Stb., Coesfeld  
 Dipl.-Kfm. Dieter A. Schulte, Stb., Siegen  
 Dipl.-Kfm. Wolfgang Wichert, Stb., Düsseldorf

**am 8. Januar 1975**

Dipl.-Kfm. Uwe Hansen, Düsseldorf  
 Dipl.-Kfm. Dr. Klaus Hauptmann, Stb., Langenfeld  
 Dipl.-Kfm. Hermann Schmidt, Stb., Gütersloh

**am 13. Januar 1975**

Cornelius v. H. Brechers, Stb., Köln  
 Dipl.-Kfm. Gunter Gernhardt, Stb., Köln  
 Dipl.-Volkswirt Bernhard Karsten, Stb., Düsseldorf  
 Dipl.-Kfm. Franz-Josef Lücker, Essen  
 Dipl.-Kfm. Klaus Reising, Stb., Eggerscheidt-Ratingen  
 Dipl.-Kfm. Heinz-Eckhard Swenson, Stb., Köln

**am 15. Januar 1975**

Dipl.-Kfm. Ewald Cornely, Stb., Nideggen-Rath  
 Dipl.-Kfm. Ernst Günther Hansen, Stb., Wevelinghoven  
 Dipl.-Kfm. Dr. jur. Hermann Schulte, Stb., Roxel  
 Dipl.-Kfm. Dr. Klaus Stolberg, Stb., Köln

**am 17. Januar 1975**

Dipl.-Kfm. Heinz-Dieter Liebing, Stb., Mülheim/Ruhr  
 Rechtsanwalt Klaus Schneider, Mülheim/Ruhr  
 Dipl.-Kfm. Hans Strassburger, Stb., Bergisch Gladbach

**am 20. Januar 1975**

Dipl.-Kfm. Dieter Corterier, Stb., Kettwig  
 Dipl.-Kfm. Bernd Ribbert, Stb., Langenfeld  
 Rechtsanwalt Dr. Walter Roos, Stb., Düsseldorf

**am 31. Januar 1975**

Dipl.-Kfm. Gerd Brill, Stb., Köln  
 Dipl.-Kfm. Helmut Hering, Stb., Köln  
 Dipl.-Kfm. Wilhelm Kuhlemann, Stb., Mülheim/Ruhr

Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich wiederbestellt worden:

**am 1. Oktober 1974**

Dipl.-Kfm. Dr. Horst Friedrich, Düsseldorf

**am 5. Dezember 1974**

Dipl.-Kfm. Dr. Karl Butzheinen, St. Augustin

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind anerkannt worden:

**am 29. Oktober 1974**

TRB Treuhand-Revision-Beratung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Düsseldorf

**am 21. November 1974**

PRO CURA Revisions- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln

**am 16. Januar 1975**

Bischöfliche Prüfungs- und Beratungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Münster

Die nachstehenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

**Wirtschaftsprüfer**

am 21. August 1974, durch Tod  
 Dipl.-Kfm. Rolf Pelshenke, Düsseldorf  
 am 12. September 1974, durch Tod  
 Dipl.-Volkswirt Dr. jur. Heinz Rödder, Kettwig  
 am 16. September 1974, durch Tod  
 Dipl.-Kfm. Helmut Stockinger, Ratingen  
 am 19. Oktober 1974, durch Tod  
 Dipl.-Kfm. Dr. Karl Frickhöfer, Dortmund  
 am 1. November 1974, durch Verzicht  
 Dipl.-Kfm. Dr. Frank Trömel, Düsseldorf  
 am 3. November 1974, durch Tod  
 Dipl.-Kfm. Willi Hackländer, Mönchengladbach  
 am 3. November 1974, durch Tod  
 Dipl.-Kfm. Werner Mangold, Wuppertal  
 am 8. Dezember 1974, durch Tod  
 Dipl.-Hdl. Dr. Karl Fr. Ganns, Wuppertal  
 am 17. Dezember 1974, durch Tod  
 Dipl.-Ing. Dipl.-Kfm. Hans Herlan, Köln  
 am 18. Dezember 1974, durch Tod  
 Professor Dipl.-Kfm. Dr. Carl Schlüter, Köln

**Vereidigte Buchprüfer**

am 3. August 1974, durch Tod  
 Peter Geissler, Wesel  
 am 25. Oktober 1974, durch Tod  
 Rudolf Siegert, Siegburg  
 am 17. November 1974, durch Tod  
 Hermann Busch, Bünde  
 am 18. Dezember 1974, durch Tod  
 Dipl.-Volkswirt Dr. Fritz Egen, Wuppertal

- MBl. NW. 1975 S. 264.

**Personalveränderungen**

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Ministerium:**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat B. Becker zum Leitenden Ministerialrat  
 Regierungsmedizinaldirektor Dr. H. W. Spohr zum Ministerialrat unter gleichzeitiger Versetzung vom Versorgungsamt Duisburg zum Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Oberregierungsräte

Dr. R. Eichholz

W. Esser

W. Weuthen

zu Regierungsdirektoren

Oberregierungsgewerberat Dipl.-Ing. H. P. Fabian zum Regierungsgewerbedirektor

Regierungs- und Gewerberat W. Brehm zum Oberregierungs- und -gewerberat

Regierungsgewerberat Dipl.-Phys. Dr.-Ing. W. Knöpke zum Oberregierungsgewerberat

Regierungsrat D. Schlimgen zum Oberregierungsrat

Es ist ausgeschieden:

Regierungsrat Dipl.-Phys. H. zur Horst durch Versetzung an das Niedersächsische Sozialministerium

Es ist verstorben:

Regierungsdirektor J. Selbach

**Nachgeordnete Dienststellen:****Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit:****Es sind ernannt worden:**

Richter am Arbeitsgericht G. Schaub, Arbeitsgericht Herne, zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht beim Landesarbeitsgericht Hamm

Richter am Landessozialgericht G. Boehm, Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, zum Richter am Sozialgericht als ständiger Vertreter des Präsidenten beim Sozialgericht Duisburg

Richter am Arbeitsgericht K.-H. Gerke, Arbeitsgericht Bielefeld, zum Richter am Arbeitsgericht als aufsichtführender Richter beim Arbeitsgericht Bielefeld

Richter K. Greven zum Richter am Sozialgericht beim Sozialgericht Duisburg

Richter G. Mitrowan zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Wuppertal

Richter K. E. Schunck zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Köln

Richterin I. Herzberg zur Richterin am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Wesel

Richter H. Münster zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Köln

Richter Dr. K.-J. Schäfer zum Richter am Sozialgericht beim Sozialgericht Köln

Oberregierungsrat H. Wegener, Versorgungsamt Gelsenkirchen, zum Richter am Sozialgericht (Richter kraft Auftrags) beim Sozialgericht Duisburg

**Es ist versetzt worden:**

Richter am Arbeitsgericht H. Dietz vom Arbeitsgericht Gelsenkirchen an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

**Es sind in den Ruhestand getreten:**

Präsident des Sozialgerichts Duisburg Dr. F.-J. Steingens

Richter am Landessozialgericht H. Sinnhuber, Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Richter am Sozialgericht W. Baltruweit, Sozialgericht Detmold

**Gewerbeaufsichtsverwaltung:****Es sind ernannt worden:**

Die Regierungsgewerberäte

K. Hein - StGAA Soest -  
R. Tyll - StGAA Dortmund -

zu Oberregierungsgewerberäten

Gewerbeoberamtsrat H. Schaps - StGAA Köln - zum Regierungsgewerberat

**Versorgungsverwaltung:****Es sind ernannt worden:**

Oberregierungsmedizinalrat Dr. R. Schneider, Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Köln, zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. F. Ohling, Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Köln, zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. Th. Fromme, Versorgungsamt Soest, zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. E. Rost, Versorgungsamt Duisburg, zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. H. Locher, Versorgungsamt Duisburg, zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. H. Stoßberg, Versorgungsamt Düsseldorf, zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. O. Schönfelder, Versorgungsamt Düsseldorf, zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. G. Sommers, Versorgungsamt Gelsenkirchen, zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrätin Dr. L. Kühnel, Versorgungsamt Köln, zur Regierungsmedizinaldirektorin

Oberregierungsmedizinalrat Dr. H. Zehme, Versorgungsamt Dortmund, zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. W. Ulrich, Versorgungsamt Köln, zum Regierungsmedizinaldirektor beim Versorgungsamt Wuppertal

Oberregierungsmedizinalrat Dr. A. Schmalbruch, Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Münster, zum Regierungsmedizinaldirektor

Leitender Regierungsdirektor Dr. R. Vorberg, Versorgungsamt Düsseldorf, zum Abteilungsdirektor beim Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat H. Hoffmann, Versorgungsamt Aachen, zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. K. Mildner, Versorgungsamt Münster, zum Regierungsrat

Oberregierungsrat Th. Bergmann, Versorgungsamt Soest, zum Regierungsdirektor

Regierungsrat z. A. W. Golditz, Versorgungsamt Wuppertal, zum Regierungsrat

Regierungsrat z. A. H.-A. Reber, Versorgungsamt Soest, zum Regierungsrat

**Es sind versetzt worden:**

Regierungsdirektor A. Erdmann, Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen, zum Versorgungsamt Dortmund

Regierungsdirektor G. Herrmann, Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen, zum Versorgungsamt Wuppertal unter gleichzeitiger Bestellung zum Leiter dieses Amtes

**Es ist in den Ruhestand getreten:**

Leitender Regierungsmedizinaldirektor Dr. H. Anft, Orthopädische Versorgungsstelle Köln

**Es ist verstorben:**

Regierungsdirektor H. Böttcher, Versorgungsamt Dortmund

**Gesundheitsverwaltung:****Es sind ernannt worden:**

Oberregierungs- und -pharmazierat B. Meysen, Regierungspräsident Düsseldorf, zum Regierungspharmaziedirektor

Oberregierungsmedizinalrätin Dr. U. Thiel, Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen, zur Regierungsmedizinaldirektorin

Regierungspharmazierat z. A. W. Sydow, Regierungspräsident Münster, zum Pharmazierat

**Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen****Es sind ernannt worden:**

Regierungsdirektor Dr. B. Prinz zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsrat Dipl.-Ing. J. Maciejewski zum Oberregierungsrat

Diplom-Chemiker Dr. B. Rosenkranz zum Regierungsrat z. A.

Wissenschaftlicher Assistent Diplom-Physiker Dr. D. Schwalla zum Regierungsrat z. A.

**Es sind versetzt worden:**

Regierungsrat Diplom-Chemiker Dr. F. Lemmer in den Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen an das Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Minden

Oberregierungsrat Dr. U. Arndt in den Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern an das Umweltbundesamt in Berlin.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 15 v. 21. 2. 1975**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
2035	12. 2. 1975 Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPVG) . . . . .	164
	<b>Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .</b>	172

- MBl. NW. 1975 S. 267.

**Nr. 16 v. 26. 2. 1975**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
232	30. 1. 1975 Verordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren – Bauvorlagenverordnung – (BauVorlVO) . . . . .	174
	<b>Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .</b>	180

- MBl. NW. 1975 S. 267.

**Nr. 17 v. 28. 2. 1975**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
213	25. 2. 1975 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) . . . . .	182
	<b>Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .</b>	187

- MBl. NW. 1975 S. 267.

**Nr. 18 v. 4. 3. 1975**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
791 114 2021 2022 40 45 75 7834 790 792	18. 2. 1975 Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) . . . . .	190
	<b>Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .</b>	202

- MBl. NW. 1975 S. 267.

**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 5 v. 1. 3. 1975**

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten

Allgemeine Verfügungen	Seite	
Schreibweise der Namen außerdeutscher Länder . . . . .	49	des Prozeßbevollmächtigten nach Niederlegung des Mandats sind für die Partei ein unabwendbarer Zufall i. S. des § 233 I ZPO. OLG Düsseldorf vom 18. Juli 1974 – 10 W 55/74. . . . .
Änderung der Aktenordnung; hier: § 12 Abs. 7 . . . . .	53	58
Aufgabenbereich der Justizamtsinspektoren . . . . .	53	
Bekanntmachungen . . . . .	53	<b>Strafrecht</b>
Personalnachrichten . . . . .	54	1. StPO § 141. – Auch für die Ablehnung eines Antrags auf Verteidigerbestellung ist der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Gerichts allein, nicht das Kollegium, zuständig (gegen OLG Celle in MDR 71, 679). OLG Hamm vom 20. September 1974 – 4 Ws 180/74 . . . . .
Gesetzgebungsübersicht . . . . .	56	59
Rechtsprechung	57	2. StPO § 121 I. – Eine nicht nur kurzfristige Überlastung einer Strafkammer kann, selbst wenn sie auf einem Geschäftsanfall beruht, der sich trotz Ausschöpfung aller gerichtsorganisatorischen Mittel und Möglichkeiten nicht mehr innerhalb angemessener Frist bewältigen läßt, nicht als wichtiger Grund angesehen werden, der gemäß § 121 I StPO die Fortdauer der Untersuchungshaft für einen längeren Zeitraum rechtfertigt, als es nach Eröffnung des Hauptverfahrens zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlich ist. OLG Hamm vom 7. Oktober 1974 – 1 HEs 118/74 . . . . .
Zivilrecht	57	59
1. ZPO § 91. – Die Kosten einer Bankbürgschaft, die zur Ermöglichung der Zwangsvollstreckung aus einem nur gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteil aufgewendet worden sind, können im Kostenfestsetzungsverfahren geltend gemacht werden (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung des Senats). OLG Düsseldorf vom 25. Juli 1974 – 10 W 73/74 . . . . .		
2. RpflG § 11 II, § 21 II; ZPO §§ 78, 232 II, §§ 233, 237. – Im Kostenfestsetzungsverfahren hat der Erstrichter über ein mit der Erinnerung verbundenes Wiedereinsetzungsgesuch nur dann förmlich zu entscheiden, wenn er die Erinnerung für zulässig und begründet erachtet. Ansonsten ist das Beschwerdegericht für die Entscheidung zuständig (gegen OLG Bamberg JurBüro 71, 341). – Für das mit der Erinnerung verbundene Wiedereinsetzungsgesuch besteht auch in der Beschwerdeinstanz kein Anwaltszwang. – Versäumnisse		
Kostenrecht		
		BRAGbO § 13. – Für den Rechtsanwalt, der seinen Auftraggeber in einem gerichtlichen Verfahren vertreten, ist dieses grundsätzlich mit der Angelegenheit i. S. des § 13 I BRAGbO, in der er tätig wird, identisch. OLG Hamm vom 19. Juni 1974 – 23 W 213/74 . . . . .
		60

- MBl. NW. 1975 S. 267.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums  
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 2 v. 24. 2. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 3,- DM zuzügl. Portokosten)

**A. Amtlicher Teil**

**I Kultusminister**

Personalnachrichten . . . . .	38	Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in der Fachrichtung Lebensmitteltechnologie an Fachschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 24. 12. 1974 . . . . .	53
Erstattung der Fahrkosten für arbeitslose berufsschulpflichtige Schüler. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 1. 1975 . . . . .	39	Ordnung für die Zwischenprüfung und für die Diplomprüfung für Studierende der Volkswirtschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 13. 1. 1975 . . . . .	59
Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen (Heft 42 der Schriftenreihe „Die Schule in Nordrhein-Westfalen“); hier: Herausgabe und Verteilung der Ergänzungslieferung „Evangelische Religionslehre“. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 10. 1974 . . . . .	39	Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Gesamthochschule Wuppertal. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 17. 1. 1975 . . . . .	68
Zentrale Vergabe von Studienplätzen an den Pädagogischen Hochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Bewerber mit einem Zeugnis über die bestandene Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an einer Pädagogischen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 1. 1975 . . . . .	40	Promotionsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 13. 1. 1975 . . . . .	71
1. Internationales Schüler-Fußballturnier. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 1. 1975 . . . . .	40	Diplom-Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 13. 1. 1975 . . . . .	72
Bundesjugendspiele 1975/76. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 1. 1975 . . . . .	40		
Vorbereitung der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (KMK); hier: Tagungen im Rahmen des Erfahrungsaustausches für Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe (KMK) im 2. Halbjahr des Schuljahres 1974/75. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 1. 1975 . . . . .	41	<b>B. Nichtamtlicher Teil</b>	
Vorbereitung der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (KMK); hier: Zuerkennung der Fachhochschulreife. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 12. 1974 . . . . .	43	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers . . . . .	72
Ordnung der Abiturprüfung an den Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe (KMK) – 1. Versuchsreihe; hier: Anlage 2/ Vorschläge für die schriftliche Prüfung, Ziff. 2.3. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 12. 1974 . . . . .	48	Internationaler Arbeitskreis Sonnenberg – Gesellschaft für Kulturaustausch . . . . .	73
Zeugnisse der Fachhochschulreife; hier: Festsetzung der Durchschnittsnote und Ermittlung der Landesdurchschnittsnote. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 12. 1974 . . . . .	48	Studienreisen in die USA . . . . .	73
<b>II Minister für Wissenschaft und Forschung</b>	48	Bundesausschuß für Berufsbildung . . . . .	73
Personalnachrichten . . . . .	48	Regionaler Grundschulkongress '74 – Richtlinien und Unterrichtspraxis . . . . .	74
Prüfungsordnung für die Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft (Oekotrophologie) an Fachschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 12. 1974 . . . . .	49	Buchhinweise . . . . .	74

– MBl. NW. 1975 S. 268.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.  
**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**